

LESEFASSUNG

der Gebührensatzung des Landkreises Esslingen

**Die Lesefassung berücksichtigt die
Gebührensatzung vom 21. Dezember 1978
einschließlich der am 10. November 1994 / 15.
Dezember 1994, am 20. Juli 1995, am 13.
Dezember 2001, am 18. Dezember 2003 sowie
am 16. Juli 2015 beschlossenen
Änderungssatzungen.**

**Bei der vorliegenden Form handelt sich um
eine nicht amtliche Lesefassung, die der
Information dient. Maßgeblich und rechtlich
verbindlich sind weiterhin nur die vom
Landkreis Esslingen öffentlich
bekanntgemachten Texte (siehe auch § 17).**

G e b ü h r e n s a t z u n g

1. Abschnitt:

Verwaltungsgebühren

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

Der Landkreis erhebt für Amtshandlungen, die auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vorgenommen werden, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet,
- a) wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
 - b) wer die Gebührenschuld dem Landratsamt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines

anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Der Gebührenschuldner hat die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Das Landratsamt kann schriftliche Auskunft verlangen.

§ 3

Gebührenfestsetzung

- (1) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes und nach den wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

- (2) Ist für Amtshandlungen in dieser Satzung, im Gebührenverzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 2.550,00 € erhoben.
- (3) Beantragt oder erschwert jemand mutwillig die Vornahme einer Amtshandlung und verursacht er dadurch einen besonderen Verwaltungsaufwand, wird ihm eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 1.020,00 € auferlegt. Dies gilt auch für Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen Amtshandlungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die Amtshandlung festzusetzende Gebühr erhoben.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr abgesehen. Wird der Antrag zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung, wird ein Zehntel bis zur Hälfte der Verwaltungsgebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet war. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 € .

§ 4

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Amtshandlungen, die
1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge, die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrergesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsgesetzes sowie das Ausweiswesen für Schwerbehinderte und sonstige Sozialleistungen, auf die das SGB X Anwendung findet, betreffen,
 2. die Durchführung des Wehrpflichtgesetzes sowie des Gesetzes über die Sicherung des Unterhalts für Angehörige der zum Wehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen betreffen,
 3. dem Arbeitsfrieden dienen,
 4. sich aus dem Dienstverhältnis der Beamten, Angestellten, Arbeiter und Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes ergeben,
 5. Gnadensachen betreffen,
 6. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden,
 7. im unmittelbaren Zusammenhang mit Zuschüssen des Landkreises stehen.

- (2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit,
 1. das Land Baden-Württemberg,
 2. die Bundesrepublik Deutschland,
 3. die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes oder des Bundes für Rechnung des Landes oder des Bundes verwaltet werden,
 4. die Gemeinden und Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände und Regionalverbände.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 tritt nicht ein, soweit die dort Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder in sonstiger Weise auf Dritte umzulegen.
- (4) Nicht befreit sind ferner die Sondervermögen im Sinne von §§ 26 Abs. 2 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284) und der Landeshaushaltsordnung vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428) in den jeweils geltenden Fassungen, die kaufmännisch eingerichteten Betriebe im Sinne der §§ 26 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung und der Landeshaushaltsordnung und die betriebswirtschaftlichen Unternehmungen und Einrichtungen des Landes, der Bundesrepublik Deutschland sowie die Deutsche Bundesbahn und die Deutsche Bundespost. Dasselbe gilt für die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden (§ 102 der Gemeindeordnung), der Gemeindeverbände und der Zweckverbände.

§ 5

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr, Sicherheitsleistung

- (1) Die Verwaltungsgebühr entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, im Falle der Zurücknahme eines Antrags mit der Zurücknahme, in den übrigen Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (2) Die Gebühr wird nach Vornahme der Amtshandlung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig. In den Fällen des § 3 Abs. 4 Satz 3 wird die Gebühr mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.
- (3) Gebühren sind an die Kreiskasse zu zahlen.
- (4) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

- (5) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühren ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 6

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die dem Landratsamt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen; dasselbe gilt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften des 1. Abschnittes dieser Satzung entsprechend.

2. Abschnitt:

Benutzungsgebühren

§ 7

Gebührenerhebung

- (1) Der Landkreis erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Einrichtungen, soweit nicht privatrechtliche Entgelte gefordert werden, Benutzungsgebühren nach dieser Satzung und dem ihr als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis. Dies gilt nicht für die Benutzung der Abfallanlagen des Landkreises. Für diese gilt die Abfallsatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die Kreiskrankenhäuser des Landkreises (Kreiskrankenhaus Kirchheim unter Teck, Kreiskrankenhaus Nürtingen, Paracelsus-Krankenhaus Ruit, Kreiskrankenhaus Plochingen) gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) soweit der Pflegekostentarif in ihrer jeweils gültigen Fassung (privatrechtliche Entgelte).

§ 8

Gebührensschuldner

Schuldner der Benutzungsgebühr ist der Benutzer der Einrichtung.
§ 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Gebührenbeträge bis zu 50,00 € werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Sie sind an die Kreiskasse zu zahlen.

3. Abschnitt:

Sondernutzungsgebühren

§ 10

Gebührenerhebung

- (1) Für die Benutzung der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) werden Sondernutzungsgebühren nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15. August 1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Abs. 1 Straßengesetz nach bürgerlichem Recht richtet.
- (2) Die Sondernutzungsgebühr wird von der Behörde festgesetzt, die die Sondernutzungserlaubnis erteilt. Soweit die Gebühr vom Bürgermeisteramt festgesetzt wird, wird sie der Gemeinde überlassen. Ist für eine Sondernutzung eine Erlaubnis nach dem Straßengesetz nicht erforderlich, wird die Gebühr vom Landratsamt festgesetzt.
- (3) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr über straßenrechtliche Sondernutzungsgebühren vom 15. August 1978 (GBl. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung. Soweit diese Rahmensätze vorschreibt, sind
 1. Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 2. das wirtschaftliche Interesse des Gebührenschuldners sowie
 3. die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners zu berücksichtigen.

- (4) Bei Sondernutzungen, für die Gebühren nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr erhoben. Ist eine Gebühr nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird die hierfür angesetzte volle Gebühr auch dann erhoben, wenn die Sondernutzung nur während eines Teils des jeweiligen Zeitraumes ausgeübt wird.
- (5) Die Gebühren für auf Zeit erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrages für die Dauer der Sondernutzung im Gesamtbetrag erhoben werden.
- (6) Die Gebühren für auf Widerruf erteilte Sondernutzungen können, sofern sie in Jahresbeträgen festzusetzen sind, auf Antrag des Gebührenschuldners zum Zeitpunkt der Fälligkeit des ersten Jahresbetrags für die Dauer der Sondernutzung als einheitliche Gebühr in Höhe des 15fachen Jahresbetrags erhoben werden.

§ 11

Gebührensschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Erlaubnisnehmer oder sein Rechtsnachfolger,
 2. wer die Sondernutzung ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 12

Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühr

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung, bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Gebühren bis zu 50,00 € werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Jahresgebühren zum 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Monatsbeträge werden zum dritten Tag eines jeden Monats fällig. Gebühren bis zu 50,00 €, die in Wochen- oder Tagesbeträgen festgesetzt sind, werden in einem Betrag sofort zur Zahlung fällig, höhere Gebührenbeträge innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

- (3) In Fällen der unerlaubten Sondernutzung sind die nachzuentrichtenden Gebühren ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung mit 4 vom Hundert zu verzinsen.
- (4) Die Sondernutzungsgebühr ist an die Kreiskasse zu zahlen soweit sie nicht der Gemeinde überlassen ist.

§ 13

Gebührenerstattung

- (1) Endet die Befugnis zu einer Sondernutzung vor Ablauf des der Gebührenfestsetzung zugrunde liegenden Zeitraums, ist ein entsprechender Teil der Gebühr zu erstatten, wenn dies innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Befugnis beantragt wird. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Teil der Gebühr, der auf den Zeitraum entfällt, um den die Befugnis zu einer Sondernutzung vorzeitig endet. Hierbei werden jedoch angefangene Monate oder Wochen nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.
- (2) Im Falle des § 10 Abs. 6 kann keine Erstattung verlangt werden, wenn der Widerruf später als 15 Jahre nach der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis erfolgt. Im Übrigen gilt § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 14

Die Entscheidung über eine in einem Jahresbetrag festzusetzende Sondernutzungsgebühr kann geändert werden, wenn sich die im Einzelfall maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben.

§ 15

Soweit im Straßengesetz von Baden-Württemberg vom 20. März 1964 (GBl. S. 127) und in §§ 10 ff. dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, finden auf die Sondernutzungsgebühren die für die Benutzungsgebühren der Landkreise geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 16

§§ 10 ff. dieser Satzung finden auch auf Rechte und Befugnisse zur Benutzung von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus Anwendung, die nach § 63 Straßengesetz als Sondernutzungen im Sinne des Straßengesetzes für Baden-Württemberg gelten.

4. Abschnitt**Schlussbestimmungen****§ 17**

Gebührensatzung des Landkreises Esslingen vom 21. Dezember 1978

- Bekanntmachung vom 29. Dezember 1978
- Inkrafttreten: 01. Januar 1979

Änderungssatzung vom 10. November 1994 / 15. Dezember 1994

- Bekanntmachung vom 21. Dezember 1994
- Inkrafttreten vom 01. Januar 1995

Änderungssatzung vom 20. Juli 1995

- Bekanntmachung vom 29. Juli 1995
- Inkrafttreten vom 01. August 1995

Änderungssatzung vom 13. Dezember 2001

- Bekanntmachung vom 21. Dezember 2001
- Inkrafttreten: 01. Januar 2002

Änderungssatzung vom 18. Dezember 2003

- Bekanntmachung vom 19. Dezember 2003
- Inkrafttreten: 01. Januar 2004

Änderungssatzung vom 16. Juli 2015

- Bekanntmachung vom 31. Juli 2015
- Inkrafttreten: 01. August 2015

GEBÜHRENVERZEICHNIS
1. Verwaltungsgebühren

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	<p><u>Ablehnung eines Antrags</u> Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird eine Gebühr nach § 3 Abs. 4 Satz 1 der Satzung (1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird nach § 3 Abs. 4 Satz 2 der Gebührensatzung keine Gebühr erhoben.</p>	mind. 5,00 €)
2	<p><u>Allgemeine Verwaltungsgebühr</u> Ist für Amtshandlungen in der Gebührensatzung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird nach § 2 Abs. 2 der Gebührensatzung eine allgemeine Verwaltungsgebühr erhoben. Ihre Höhe beträgt</p>	5,00 bis 2.550,00 €
3	<p><u>Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamts</u> sofern sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite</p>	0,50 €
4	<p><u>Auskünfte</u> aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung</p> <p>Anm.: Auskünfte einfacher Art, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.</p>	5,00 bis 130,00 €
5	<p><u>Befreiungen</u> von Rechtsvorschriften aller Art oder allgemeinen Anordnungen</p>	5,00 bis 2.550,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
6	<u>Beitreibung</u> Die Kosten der Beitreibung sind durch das Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz vom 12. März 1974 (GBl. S. 93) in seiner jeweils gültigen Fassung abschließend geregelt.	
7	<u>Bescheinigungen, Bestätigungen, Beglaubigungen</u>	
	a) Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art	2,50 bis 10,00 €
	b) Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	2,50 bis 130,00 €
	c) Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift je angefangene Seite	0,50 bis 5,00 €
	Mindestgebühr	2,50 €
8	<u>Gutachten und Augenscheine</u> je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 1 Stundensatz nach lfd. Nr. 19 zuzüglich der Reisekosten.	
9	<u>Hinterlegungen</u>	
	a) Annahmen von Urkunden samt Anlagen je Stück	1,50 €
	b) Annahme von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach dem Wert des Gegenstandes mindestens	2,50 €
	c) Rückgabe von Urkunden nach Buchstabe a) je angefangenem Jahr der Hinterlegung	1,00 €
	d) Rückgabe von Geld, Wertsachen und Wertpapieren nach Buchstabe b) je angefangenem Jahr der Hinterlegung nach dem Wert des Gegenstandes	5 ‰
	mindestens	2,50 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
10	<p><u>Kreisbaumeisterstelle</u> Die Gebühren für die Verrichtung der Kreisbaumeister, die im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung stehen, sind durch die Gebühren nach dem Geb.Verz. zum LGebG i. d. jeweils geltenden Fassung abgegolten.</p>	
11	<p><u>Rechtsbehelfe</u> (nicht für untere Verwaltungsbehörde)</p> <p>a) Wurde der Rechtsbehelf als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen</p> <p>b) Wurde der Rechtsbehelf zurückgenommen, so wird ein 1/10 bis zur Hälfte der Gebühr nach Buchstabe a erhoben (§ 3 Abs. 5 Satz 2 der Gebührensatzung).</p>	2,50 bis 100,00 €
12	<p><u>Sondernutzungserlaubnis</u> Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis</p>	10,00 bis 260,00 €
12 a	<p><u>Kommunale Holzverkaufsstelle</u> Für die Übernahme der Wirtschaftsverwaltung im Körperschaftswald und im Privatwald sind folgende Kostenbeiträge zu entrichten:</p> <p>a) Holzverkauf</p> <p>b) Fakturierung</p> <p>c) Haushaltstechnische Abwicklung von Gemeinschaftsverkäufen</p> <p>inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.</p> <p>Für die Abrechnung der Kostenbeiträge gilt ein Mindestbetrag von 20,00€ (inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer) je Gebührenbescheid.</p>	0,80 €/FM 0,18 €/FM 0,12 €/FM

II. Benutzungsgebühren

Lfd. Amtshandlung Nr.	Gebühr
13 <u>Inanspruchnahme der Beratungsstelle für Obst- und Gartenbau</u>	
a) Leistungen, die über die übliche Beratungs- tätigkeit hinausgehen und auf Antrag oder im überwiegenden Interesse einzelner vorgenommen werden, je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 1 Stunden- satz nach lfd. Nr. 19 zuzüglich Reiskosten.	
b) Gutachten je angefangene Stunde der Inanspruchnahme 1 Stundensatz nach lfd. Nr. 19 zuzüglich Reiskosten.	
c) Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde bis 500,00 € Schätzwert	5 %
von dem darüber liegenden Schätzwert	2 ½ %
Mindestgebühr	25,00 €
d) Kurse zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau je Teilnehmer und Tag	10,00 €
bei länger dauernden Kursen mindestens	
je Kurs und Teilnehmer	20,00 €
höchstens je Kurs und Teilnehmer	40,00 €

Anmerkung:

Reisekosten werden in jedem Fall nach § 6 Abs. 1
als Auslagenersatz abgerechnet. Die Tätigkeit für
kreisangehörige Gemeinden, Teilnehmergemein-
schaften der Flurbereinigung und Zweckverbände
mit dem Sitz im Landkreis ist gebührenfrei.
Auslagenersatz wird nicht verrechnet.

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
14	<u>Inanspruchnahme des Kreismedienzentrums Esslingen und des Kreismedienzentrums Nürtingen</u>	
1.	Vorbemerkungen	
1.1	Öffentliche Schulen und Privatschulen, die die festgesetzten jährlichen Beiträge an das Landesmedienzentrum Baden-Württemberg zahlen, sind von den Gebühren nach Nr. 2 befreit. Das gleiche gilt, wenn die Kreismedienzentren zu Zwecken der Jugend- und Erwachsenenbildung in Anspruch genommen wird. Eine gewerbliche oder im Interesse einzelner liegende Inanspruchnahme ist aber stets gebührenpflichtig. Dienststellen des Landratsamts, mit Ausnahme der Krankenhäuser und Abfallwirtschaftsbetrieb, sind von den Gebühren nach Nr. 2 und 3 befreit.	
1.2	Gebühren nach Nr. 2 werden nicht nach der Dauer der tatsächlichen Benutzung, sondern nach der Dauer der Abwesenheit der Gegenstände von den Kreismedienzentren bemessen. Jeder angefangene volle Werktag wird berechnet, wobei Abhol- und Rückbringtag als ein Tag gilt.	
1.3	Der Entleiher haftet für Beschädigungen und Verlust der Gegenstände oder einzelner Teile, auch auf dem Versand- bzw. Transportweg. Die Geräte werden grundsätzlich mit dem dafür erforderlichen Zubehör ausgegeben. Bei nicht termingerechter Rückgabe haftet der Entleiher auch für evtl. Schadensersatzansprüche nachfolgender Entleiher, die diese geltend machen, weil bestellte Geräte oder Medien nicht rechtzeitig eingesetzt werden konnten. Für Beschädigungen fremder Bild- und Tonträger durch Geräte der Kreismedienzentren wird eine Haftung nicht übernommen. Dies gilt auch, wenn Gebührenfreiheit auf Grund 1.1 besteht.	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
14	2. Gebühren für die Ausleihe und Nutzung je Tag von	
	2.1 Projektionsgeräten	
	8 mm Filmgerät	10,00 €
	16 mm Filmgerät	20,00 €
	Diaprojektor	8,00 €
	Diaüberblendeinheit	15,00 €
	Episkop	10,00 €
	Tageslichtprojektor	10,00 €
	Maratascheibe	15,00 €
	2.2 TV-, Videogeräten und Fotoapparaten	
	Fernsehgerät, Bildschirm kleiner als 51 cm	10,00 €
	Fernsehgerät, Bildschirm größer als 51 cm	15,00 €
	Videoplayer	13,00 €
	DVD-Player	15,00 €
	Videopresenter	25,00 €
	Videogroßbildprojektor	50,00 €
	Camcorder (VHS)	20,00 €
	Camcorder (S-VHS)	20,00 €
	Digitale Videocamera	40,00 €
	Digitale Fotokamera	25,00 €
	2.3 Audiogeräte	
	Kassettengeräte	5,00 €
	CD-Player	10,00 €
	Verstärkerbox	10,00 €
	Verstärkeranlage	25,00 €
	Mini-Disc-Recorder	15,00 €
	Mikrofon (einfach)	2,50 €
	Mikrofon (Studioqualität)	5,00 €
	Mikrofon (drahtlos)	5,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
14	2.4 Zubehör und Sonstiges	
		5,00 €
	Leinwand (180 x 180 cm)	15,00 €
	Leinwand (300 x 300 cm)	20,00 €
	Leinwand (400 x 400 cm)	5,00 €
	Projektionstisch	10,00 €
	Videostative	5,00 €
	Fotostative Scheinwerfer	10,00 €
	2.5 Videoschnittplätzen	
	Videoschnittplatz stationär (analog) bis 4 Stunden	40,00 €
	Videoschnittplatz stationär (analog) über 4 Stunden	80,00 €
	Videoschnittplatz stationär (digital) bis 4 Stunden	50,00 €
	Videoschnittplatz stationär (digital) bis 4 Stunden	100,00 €
	Videoschnittplatz mobil (digital)	80,00 €
	Einweisung in die Videoschnittanlagen pro angefangene halbe Stunde	35,00 €
	2.6 Datenprojektoren und Laptops	
	Datenprojektoren 1000 - 15000 ANSI-Lumen	100,00 €
	Datenprojektoren über 1500 ANSI-Lumen	125,00 €
	Ersatzlampen für Datenprojektoren, Kostenanteil je Verleihvorgang	5,00 €
	Laptop (im 1. Anschaffungsjahr)	125,00 €
	Laptop (im 2. Anschaffungsjahr)	100,00 €
	Laptop (im 3. Anschaffungsjahr)	80,00 €

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
14	3. Gebühren für technische Dienstleistungen	
3.1	Für technische Dienstleistungen, mit Ausnahme von Beratungen, werden folgende Gebührensätze erhoben:	
3.1.1	Stundensatz berechnet wird je angefangene halbe Stunde	50,00 €
3.1.2	Zuschläge bei Reparaturen:	
3.1.2.1	Kleinteilpauschale	1,00 €
3.1.2.2	zur Deckung des Verwaltungsaufwandes wird bei der notwendigen Beschaffung von Ersatzteilen ein Zuschlag auf die Ersatzteilkosten von 30 % max. erhoben.	15,00 €
3.2	Wartungspauschale Für Schulen im Landkreis Esslingen wird ein Wartungsvertrag für 16 mm Projektoren zum Preis von angeboten. Darin enthalten ist jährlich eine Wartung des Gerätes und erforderliche Reparaturen durch die Kreisbildstellen, exklusive der Ersatzteile und Nebenkosten.	25,00 €
4.	Säumnis- und Bearbeitungsgebühren Bei Überschreitung eines vom Kreismedienzentrum festgesetzten Rückgabetermins ist in der Regel bei den nach Nr. 1.1 befreiten Einrichtungen und Nutzungszwecken für jeden weiteren Tag eine Säumnisgebühr der unter Nr. 2 festgelegten Tagessätze zu erheben. Bei verspäteter Rückgabe von Filmen, Videos, DVDs und CD-ROMs, für welche keine Gebühren erhoben werden, wird pro Medium eine Säumnis- und Bearbeitungsgebühr von 3,00 € erhoben.	

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
15	entfällt	
16	entfällt	
17	<u>Schulgelder</u> Kursgebühren werden auf den Aufwand bezogen pro Einzelfall festgelegt	
18	entfällt	
19	<u>Stundensatz</u> Soweit für die Berechnung der Gebühren Stundensätze zugrunde zu legen sind, richten sich diese nach der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festlegung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren und von sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) in der jeweils geltenden Fassung.	